



Ausführungsbestimmung zu § 15a der Versorgungsordnung

(in der Fassung der Zehnten Änderung der Versorgungsordnung – VO)
Beschluss des Verwaltungsrates vom 25.06.2013

Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages

Biometrie

Es werden die Richttafeln 2005G mit folgender Modifikation verwendet. Dabei werden die jeweiligen Grundwerte der Richttafeln 2005G mit den folgenden Faktoren multipliziert:

Für Männer

qxaa	ix	qxi	qxg/r	hx	qxw
80 %	35 %	80 %	80 %	85 %	85 %

Für Frauen

qyaa	iy	qyi	qyg/r	hy	qyw
85 %	80 %	80 %	83 %	70 %	85 %

Rentenbeginn

Die geburtsjahrabhängige Anhebung der Altersgrenzen als auch der Altersgrenzen für die vorzeitige Inanspruchnahme von Leistungen (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) wird bei der Bewertung wie folgt berücksichtigt: Für die Geburtsjahrgänge bis 1957 wird der Rentenbeginn mit Alter 65, für die Geburtsjahrgänge 1958 bis 1963 der Rentenbeginn mit Alter 66 und ab Geburtsjahrgang 1964 der Rentenbeginn mit Alter 67 angesetzt. Die Zugangsfaktoren z^i für den versicherungsmathematischen Abschlag bei vorzeitigem Rentenbezug werden entsprechend verschoben.

Rechnungszins

Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages wird als durchgehender Rechnungszins der zum Stichtag der Berechnung des Ausgleichsbetrags maßgebliche, in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz, höchstens jedoch 2,75 %, verwendet.

Die jährliche Rentendynamik ab Rentenbeginn ist in dem oben festgelegten Zinssatz enthalten, eine Modifikation des Zinses für die Rentenbezugsphase wird nicht vorgenommen.

Verwaltungskosten

Verwaltungskosten werden bei der Barwertermittlung nicht berücksichtigt. Es werden die mit den oben angegebenen Berechnungsgrundlagen ermittelten Nettobarwerte zur Ermittlung des Ausgleichsbetrags verwendet.

Sonstige zu berücksichtigende Faktoren

Im Falle eines unterjährigen Ausscheidens wird der Ausgleichsbetrag wie folgt ermittelt:

Bei einem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft nicht zum 31.12. eines Jahres, wird bis zum 30.06. eines Jahres für die notwendigen Berechnungen als fiktives Ausscheidedatum der 31.12. des Vorjahres angesetzt. Es gelten die Berechnungsparameter zu diesem Termin. Bis zum 30.06. gezahltes Sanierungsgeld nach § 63 VO gelten als Vorauszahlungen auf den Ausgleichsbetrag.

Bei einem Ausscheiden vom 01.07. – 30.12. wird für die notwendigen Berechnungen als fiktives Ausscheidedatum der 31.12. des Jahres des Ausscheidens angesetzt. In diesem Fall ist für das gesamte Jahr des Ausscheidens das Sanierungsgeld gem. § 63 VO zu leisten.

Schema für die Ermittlung des Ausgleichsbetrages

Ermittlung des anrechenbaren Vermögens, bei Ausscheiden aus der Beteiligung

- I. Bilanzielle Deckungsrückstellung
(Summe der Bilanzpositionen unter Passiva B. abzgl. der Barwerte der Personen, für welche bis zum Bilanzstichtag tatsächlich ein Ausgleichsbetrag geleistet worden ist)
- II. Bilanzielles Vermögen
(Bilanzpositionen Aktiva (B. + C.II. + D.II + E.) – Passiva (C. + D.) abzgl. des Vermögens, welches auf tatsächlichen Ausgleichsbetragszahlungen beruht)
- III. Deckungsgrad (in Prozent) = II. / I.
- IV. Anteil des ausscheidenden Mitglieds an I.
(Summe der individuellen Barwerte mit den bilanziellen Rechnungsgrundlagen, der dem Mitglied zuzuordnenden Personen)
- V. Anzurechnendes Vermögen bei ausscheidendem Mitglied = III. * IV.

Die Werte für I. bis III. sind zukünftig im jährlichen Bericht des Verantwortlichen Aktuars herzuleiten und werden den Mitgliedern auf Wunsch mitgeteilt.

Ausgleichsbetrag

- VI. Barwert nach § 15a VO
(Summe der individuellen Barwerte, für dieselben Personen wie bei IV., gerechnet mit den oben aufgeführten Rechnungsgrundlagen)
- VII. Ausgleichsbetrag = VI. - V.

Anmerkung zur Anrechnung von bisher geleisteten Ausgleichsbeträgen:

Die Anwartschaften und Leistungen der Personen, für die bisher ein Ausgleichsbetrag geleistet worden ist, sind, bezogen auf die jeweils bei der Ausgleichsbetragsberechnung verwendeten Rechnungsgrundlagen, voll ausfinanziert. Daher sind diese bei der bilanziellen Rückstellung unter I. nicht zu berücksichtigen. Ebenso ist das auf sie entfallende Vermögen unter II. nicht zu berücksichtigen. Hierzu werden diese Anwartschaften und Leistungen zum aktuellen Stichtag mit den zur jeweiligen Ausgleichsbetragsberechnung verwendeten Rechnungsgrundlagen bewertet. Eine mögliche Quotenzahlung aus einem Insolvenzverfahren ist entsprechend zu berücksichtigen.